

Satzung des Vereins: Kinderlandschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen Kinderlandschaft e.V.
- II. Er hat den Sitz in Halle.
- III. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
- die Förderung von Bildung und Erziehung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von projektbezogenen Freizeitveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, wie z.B. Unterricht, Kurse, Camps, Ausflüge, Wettkämpfe (u. a. Wettkämpfe im Fußball), etc.;
- die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere die Unterstützung von integrativen und kollegialen Verhalten, Zivilcourage und Gewaltprävention
- die Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, wie z. B. Vorträge
- die Aus-/ Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Eltern, Erziehern
- Aufnahme und Pflege von Kontakten und die Zusammenarbeit mit Personen, Institutionen und Vereinigungen des In- und Auslandes, soweit hierdurch der Satzungszweck gefördert wird bzw. die Kontaktaufnahmen der Erfüllung der Zwecke dienen oder diese unterstützen
- Öffentlichkeitsarbeit in und mit allen zur Verfügung stehenden Medien
- Entwicklung und Publikation von Lehr- und Schulungskonzepten einschließlich entsprechender Materialien
- die Durchführung von Lehrveranstaltungen
- die Planung, Finanzierung, Projektierung und deren Umsetzung von Spiel-, Kinder-, und Jugendeinrichtungen sowie Bildungseinrichtungen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- II. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmezustimmung des Vorstandes wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- III. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- IV. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- V. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- VI. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen

§ 5 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z.B. Adresse, Alter, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn dies zu Zwecken der Mitgliedschaft erforderlich ist (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bestimmt einen Vorsitzenden und einen Schatzmeister selbst. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- III. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- IV. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Durchführung seiner Aufgaben einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen und eine

- Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern führen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- V. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1 x statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Vorstandsmitgliedes. Vorstandsmitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, sind per Brief — unter Einhaltung der vorstehenden Einladungsfrist - an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Anschrift einzuladen. Die Frist beginnt bei Einladung per E-Mail mit dem Tag des Versendens der E-Mail, bei Einladung per Brief mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, wobei das Datum des Poststempels entscheidend ist. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - VI. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - VII. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern im Anschluss zu unterzeichnen.
 - VIII. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Pauschalen und Sitzungsgelder im Rahmen der steuerlich zulässigen Kriterien erhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 50% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- III. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 20 Tagen an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des einzelnen Vereinsmitgliedes. Vereinsmitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, sind — unter Einhaltung der vorstehenden Einladungsfrist — per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Anschrift einzuladen. Die Frist beginnt bei Einladung per E-Mail mit dem Tag des Versendens der E-Mail, bei Einladung per Brief mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, wobei das Datum des Poststempels entscheidend ist.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - 2) die Wahl des Kassenprüfers
 - 3) die Entlastung des Vorstandes
 - 4) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
 - 5) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vorstandes
 - 6) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - 7) die Beschlussfassung nach § 7 Abs. 8 dieser Satzung
- V. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- VI. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer auf die Dauer von 5 Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied eines Vereinsorgans sein.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen des Vereins zu geben und sämtliche Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- i. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 8 Abs. 6 der Satzung) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- ii. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Halle, 01. September 2021